



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2013
(OR. en)**

15753/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0339 (NLE)**

**AGRI 721
AGRISTR 135
AGRIORG 161
AGRIFIN 180**

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Oktober 2013 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt.
2. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) hat am 22. Oktober 2013 die technische Prüfung des Vorschlags abgeschlossen.
3. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat am 28. Oktober 2013 den vom Vorsitz überarbeiteten Wortlaut des eingangs genannten Verordnungsentwurfs vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (Dok. 15193/13) gebilligt. Er hat insbesondere die neue Rechtsgrundlage gebilligt, die von der Kommission akzeptiert werden konnte, wobei die Kommission allerdings eine Erklärung für das Ratsprotokoll vorlegte. Die griechische, die italienische, die zyprische, die lettische, die polnische und die portugiesische Delegation bekundeten ihre Absicht, sich bei der Abstimmung über den obengenannten Verordnungsentwurf der Stimme zu enthalten.

4. Daher wird der Rat ersucht, den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 15397/13 anzunehmen und die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.
-

ANLAGE

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Nachdem die Kommission am 16. Oktober 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2013 angenommen hatte, vertrat der Rat die Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 AEUV angenommen werden könnte, und nicht auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates, der als "abgeleitete" Rechtsgrundlage betrachtet wurde.

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Heranziehen des Artikels 43 Absatz 3 für die Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2013 keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellt. Wie in der künftigen horizontalen Verordnung vorgesehen, wird Artikel 43 Absatz 2 AEUV die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Satzes der Verringerung der Direktzahlungen im Rahmen des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin sein, während etwaige Anpassungen dieses Satzes vor dem 1. Dezember von der Kommission festgesetzt werden.

ERKLÄRUNG LETTLANDS ZUR HAUSHALTSDISZIPLIN IM JAHR 2013

Lettland erhält sich bei der Abstimmung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung eines Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 der Stimme. Lettland ist überzeugt, dass der im Rahmen der Haushaltsdisziplin auf die Direktzahlungen im Jahr 2013 angewandte Anpassungssatz bei 5 000 EUR liegen und daher für jene Landwirte gelten sollte, die mehr als 5 000 EUR erhalten.

ERKLÄRUNG POLENS ZUR HAUSHALTSDISZIPLIN IM JAHR 2013

Bei den Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen immer wieder dafür plädiert, den Betrag, bis zu dem Bezieher von Direktzahlungen vom Mechanismus für die Haushaltsdisziplin ausgenommen werden, nicht unter 5 000 EUR abzusenken.

In Anbetracht der Erklärung der Europäischen Kommission¹ vom 30. Juni 2003 und ihres ursprünglichen Vorschlags² vom 25. März 2013 sowie des Standpunkts des Europäischen Parlaments³ vom 12. Juni 2013 und der Verteilung der Stimmen im Rat ist Polen der Ansicht, dass die Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Kommission⁴ vom 9. Oktober 2013 schwer zu verstehen und politisch kaum hinnehmbar sind. Die Absenkung des Schwellenwerts von 5 000 auf 2 000 EUR führt dazu, dass die Direktzahlungen für eine weitere Million EU-Landwirte, überwiegend aus den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, gekürzt werden.

Aus Sicht Polens wäre es vernünftig, wenn die Haushaltsdisziplin auf dieselbe Gruppe von Landwirten angewandt würde, die auch von der Modulation betroffen sind, zumal es sich bei der Haushaltsdisziplin, was die finanziellen Folgen für die betroffenen Landwirte anbelangt, um eine einmalige Maßnahme handeln sollte.

¹ Erklärung der Kommission zur Anwendung des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin – Anlage 4 des Dokuments 10961/03 vom 30. Juni 2003.

² Kommissionsvorschlag COM(2013) 159 vom 25. März 2013.

³ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2013.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission vom 9. Oktober 2013.